

Rechtliche Begründung der 7. Novelle zur COVID-19-EinreiseV 2021

Allgemeines:

Die Änderungen der 7. Novelle erfolgen vor dem Hintergrund der „vierten Welle“ und damit der sich in Österreich und weltweit verschlechternden epidemiologischen Lage. In Österreich war in den vergangenen Wochen ein Anstieg der Infektionszahlen, der 7-Tagesinzidenz und der Hospitalisierungen (auch im ICU-Bereich) zu beobachten.

Neben den innerstaatlichen Verschärfungen im Sinne des „Stufenplans“, die durch die 1. und 2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung sowie durch die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung umgesetzt wurden, ist auch eine Verschärfung der Einreisebestimmungen erforderlich, um eine Erhöhung der Infektionszahlen im Zusammenhang mit reiseassoziierten Infektionen möglichst hintanzuhalten und eine Einschleppung des Virus bestmöglich zu verhindern.

Mit der vorliegenden Novelle entfallen im Einklang mit der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung insbesondere Antigentests und Nachweise über neutralisierende Antikörper als Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr. Abweichend davon bleibt für Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners einreisen, die 3G-Regel erhalten.

Für Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, wird der „Ninja-Pass“ einem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gleichgestellt.

Darüber hinaus werden Angleichungen an die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung bei der Gültigkeitsdauer von Impfnachweisen und bezüglich des erforderlichen zeitlichen Mindestabstands bei der Zweitimpfung mit Einmalimpfstoffen vorgenommen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a, c und d:

Die Gültigkeitsdauer von Impfnachweisen wird vor dem Hintergrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse von 360 Tagen auf 270 Tage reduziert.

Um in einem Übergangszeitraum die praktische Erfüllbarkeit von Auflagen zu gewährleisten, tritt die Verkürzung der Gültigkeitsdauer im Einklang mit der 2. Novelle zur 3. COVID-19-MV erst am 6. Dezember 2021 in Kraft (vgl. § 13 Abs. 10 und 11).

Für Details siehe die fachliche Begründung.

Zu § 2 Abs. 1 Z 3 lit. d:

Entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 2 lit. d der 3. COVID-19-MV wird nunmehr auch in der COVID-19-Einreiseverordnung 2021 ein zeitlicher Mindestabstand von 14 Tagen zwischen einer Impfung mit einem Einmalimpfstoff und der darauffolgenden weiteren Impfung festgelegt. Diese Änderung tritt nicht zeitverzögert, sondern mit Inkrafttreten der übrigen Verordnungsbestimmungen in Kraft (vgl. § 13 Abs. 11).

Siehe dazu die fachliche Begründung.

Zu § 2 Abs. 1 Z 4:

Bisher waren Nachweise über neutralisierende Antikörper bei der Einreise aus Staaten und Gebieten mit geringem epidemiologischem Risiko (§ 5) und bei der Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten (§ 7) als Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr anerkannt. Mit der Streichung wird der sich verschlechternden epidemiologischen Lage und der vor diesem Hintergrund geringeren Aussagekraft dieser Nachweise Rechnung getragen.

Siehe für Details die fachliche Begründung.

Zu § 2 Abs. 2 bis 4:

Auf Grund der umfassenden Änderungen hinsichtlich der Testnachweise, erfolgte eine Neustrukturierung der Abs. 2 bis 4.

Abs. 2 definiert nunmehr Test im Sinne der Verordnung als molekularbiologischen Test. Es bleibt bei einer Gültigkeitsdauer von 72 Stunden. Die grundsätzliche Verschärfung ist vor dem Hintergrund der angespannten epidemiologischen Lage der im Vergleich zu molekularbiologischen Tests geringeren Sensitivität von Antigentests geschuldet.

Abs. 3 sieht – abweichend von der grundsätzlichen 2,5G-Pflicht – für Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners einreisen, vor, dass diese auch mit einem Antigentest einreisen dürfen, wobei die Gültigkeit in Anpassung an die 3. COVID-19-MV von 48 auf 24 Stunden herabgesetzt wird. Es bleibt somit für diese Personen bei der 3G-Regelung.

Dies hinsichtlich der Berufspendler im Einklang mit § 9 der 3. COVID-19-MV, wonach am Ort der beruflichen Tätigkeit 3G normiert wird. Für Schüler:innen bzw. Studierende gilt diese Ausnahme gleichsam, da diese Personengruppen ohnehin engmaschigen Testintervallen in ihren jeweiligen Bildungseinrichtungen unterliegen. Die 3G-Regel hinsichtlich des regelmäßigen Pendelns aus familiären Gründen und zum Besuch des Lebenspartners trägt Art. 8 EMRK Rechnung. Ausdrücklich ausgenommen sind jedoch wie bei der 3. COVID-19-MV Antigentests zur Eigenanwendung.

Die Privilegierung der verlängerten Gültigkeitsdauer nach § 2 Abs. 3 entfällt. Ein entsprechender Ausgleich wird durch die 3G-Regel für diese Personengruppe geschaffen. Im Hinblick auf die Neuregelung des regelmäßigen Pendlerverkehrs wird klargestellt, dass keine Änderung der Definition „regelmäßig“ erfolgt. Als regelmäßig wird die Einreise somit weiterhin dann angenommen, wenn diese zumindest einmal im Monat erfolgt.

Abs. 4 regelt gleichlautend mit der 3. COVID-19-MV, dass auch der „Ninja-Pass“ für schulpflichtige Personen als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt. Für die Einreise besteht hier zusätzlich die Sonderregelung, dass die Gültigkeit des „Ninja-Passes“ bis Montag der darauffolgenden Woche erstreckt wird, sofern eine Testung unverzüglich nach der Einreise am Montag sichergestellt ist. Damit soll ermöglicht werden, dass Schüler:innen zum Wochenbeginn keinen separaten Test für die Einreise durchführen müssen, da sie ohnehin am Montag Früh in der Bildungseinrichtung getestet werden.

Für Details wird auf die fachliche Begründung verwiesen.

Zu § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3:

Redaktionelle Anpassungen dahingehend, dass mit Blick auf § 2 Abs. 2 molekularbiologische Tests nicht mehr ausdrücklich genannt werden müssen.

§ 12 Abs. 1:

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 13 Abs. 9 bis 11:

Inkrafttretensbestimmung. Zu beachten ist, dass ein gestaffeltes Inkrafttreten vorgesehen ist. Abs. 9 legt den allgemeinen Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Davon abweichend wird in Abs. 10 und 11 ein späteres Inkrafttreten (6. Dezember 2021) für jene Änderungen angeordnet, die in § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a, c und d durch die erste Novellierungsanordnung erfolgen. Dieses spätere Inkrafttreten betrifft damit die Verkürzung der Gültigkeitsdauer von Impfnachweisen auf 270 Tage und ist im Sinne der Erfüllbarkeit von Auflagen und aufgrund der erforderlichen technischen Umstellungen notwendig.

Zu den Anlagen D und E:

Redaktionelle Anpassung.